

Richtlinie zur Vergabe von Promotionsstipendien

Gemäß Ziff. 12.2.5 der Neufassung der Satzung der Zeidler-Forschungs-Stiftung vom 22.07.2014 hat der Stiftungsrat am 21. Januar 2015 nachfolgende

Richtlinie zur Vergabe von Promotionsstipendien

beschlossen.

Zur Förderung begabter Nachwuchswissenschaftler vergibt die Zeidler-Forschungs-Stiftung Stipendien zur Erlangung einer Promotion in den Bereichen der Natur- und Ingenieurwissenschaften, vorzugsweise im Bereich des Emissionsschutzes. Die Stiftung entscheidet jährlich neu, wie hoch die Anzahl der zu vergebenden Stipendien ist.

1. **Bewerbervoraussetzungen**

Gefördert werden können Graduierte, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule zur Promotion zugelassen sind.

Nicht gefördert werden können

- Personen, die für den gleichen Zweck (Promotion) und den gleichen Zeitraum aus anderen Mitteln gefördert werden oder wurden
- Promotionen in der Schlussphase.

2. **Auswahlkriterien**

Die Auswahl erfolgt nach den gleichrangigen Kriterien fachliche Qualifikation, Persönlichkeit sowie soziales Verantwortungsbewusstsein und Engagement.

Die überdurchschnittliche fachliche Qualifikation des Bewerbers muss durch Studien- und Examensleistungen belegt werden. Demnach sollte der Bewerber zu den besten 10 % seines Abschlussjahrgangs gehören.

Das Dissertationsvorhaben muss einen bedeutsamen Beitrag zur Forschung erwarten lassen.

Ehrenamtliches Engagement sollte erbracht werden, z. B. in einer Hochschule, einer Gemeinde, in sozialen Einrichtungen, Vereinen, internationalen Organisationen oder in privaten Initiativen.

3. Antragsvoraussetzungen

Ein Antrag soll folgende Voraussetzungen enthalten:

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- Zeugnis des Hochschulabschlusses
- Lebenslauf
- Thema der Dissertation
- Kurzbeschreibung des Promotionsvorhabens
- Arbeits- und Zeitplan
- Gutachten des akademischen Betreuers/Betreuerin.

4. Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Stipendiums sind schriftlich an die

Zeidler-Forschungs-Stiftung
Stadtplatz 5
84478 Waldkraiburg

zu stellen.

Die Bewilligung von Anträgen obliegt dem Stiftungsvorstand. Er behält sich vor, neben der schriftlichen Bewerbung auch ein mündliches Auswahlgespräch mit dem Bewerber zu führen. Der Vorstand unterrichtet die Antragsteller schriftlich über seine jeweilige Entscheidung. Bewilligung oder Ablehnung eines Projektes bedürfen keiner Begründung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

5. Fristen

Der Beginn des Stipendiums ist in der Regel der 1. Januar und der 1. Juli eines Jahres.

Anträge für Stipendien sind jeweils bis zum 1. Oktober des Vorjahres bzw. 1. April des laufenden Jahres einzureichen.

6. Dauer der Förderung

Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten gewährt.

7. Verlängerung der Förderung

Eine Verlängerung der Förderung kann beantragt werden und erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von sechs Monaten. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Förderungszeit besteht nicht.

Vor jeder Entscheidung über die Verlängerung der Förderung findet eine Leistungskontrolle durch den Vorstand der Stiftung statt.

Der Stipendiat fertigt einen Arbeitsbericht (ca. 5 Seiten) an, der die Erkenntnisfortschritte im vorangegangenen Bewilligungszeitraum dokumentiert, noch offene Probleme erörtert und einen Zeitplan für deren Lösung darlegt.

Eine befürwortende Stellungnahme des akademischen Betreuers ist vom Stipendiaten rechtzeitig einzuholen und mit dem Verlängerungsantrag vorzulegen.

Den formlosen Verlängerungsantrag, den Bericht zum Stand der Arbeit und die befürwortende Stellungnahme des Betreuers reicht der Stipendiat ohne Aufforderung bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein.

8. Höhe der Förderung

Das Stipendium beträgt höchstens EUR 1.000,00 im Monat.

9. Nebentätigkeit

Der Stipendiat ist verpflichtet, die Stiftung über Nebentätigkeiten zu informieren. Eine Förderung im Zusammenhang mit einer Nebentätigkeit ist ausgeschlossen, wenn der Stipendiat

- während einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule mehr als 40 Stunden monatlich aufwenden muss
- einer Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden monatlich nachgeht
- eine andere Tätigkeit ausübt, die seine Arbeitskraft erheblich in Anspruch nimmt.

Auch eine Kombination der hier aufgeführten Tätigkeiten ist unzulässig. Einkünfte aus zulässigen Nebentätigkeiten bleiben anrechnungsfrei.

10. Beendigung der Förderung

Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

Die Förderung endet innerhalb des Bewilligungszeitraumes

- mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung
- mit Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder eines Referendariats
- mit der Kündigung des Stipendiums durch die Stiftung.

Das Stipendium kann gekündigt werden, insbesondere wenn:

- Voraussetzungen für die Stipendiengewährung nachträglich entfallen sind
- der Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat
- erkennbar ist, dass der Stipendiat sich nicht zügig und konzentriert um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht
- der Stipendiat seine Dissertation abbricht
- erkennbar wird, dass der Stipendiat nur eine Zwischenfinanzierung zur Überbrückung einer einkommenslosen Zeit bezweckte, ohne die Dissertation innerhalb der Förderungszeit beenden zu wollen.

Mit der Mitteilung zur Kündigung werden alle Zahlungen eingestellt.

Im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückzuzahlen. In den übrigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen.

Hat der Stipendiat den Grund nicht zu vertreten, kann ihm die Rückzahlung erlassen werden.

11. Schlussbestimmungen

Der Stipendiat teilt den Termin der Abgabe seiner Dissertation sowie den Termin des Rigorosums mit und übersendet der Stiftung nach erfolgtem Rigorosum

- die vorläufige Bescheinigung der Universität über die Erbringung der Promotionsleistungen
- sowie einen Abschlussbericht.

Nach Erhalt der Promotionsurkunde reicht er der Stiftung

- eine beglaubigte Fotokopie der Urkunde
- sowie ein Exemplar der publizierten Dissertation

ein.

Waldkraiburg, den 21. Januar 2015